



klip & klar
Stadt- und Umweltplanung
Frau Theiner
Rosenweg 3
86420 Diedorf

Bearb.: Constanze Simon
Gesch.Z.: 080-3-FoA-05-
7002/76+15#95518/2025
Hausruf: +49 3334 2759818
Fax: +49 331 275484153
FoA.Barnim@lfb.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Eberswalde, den 03. März 2025

Stadt Biesenthal (OT Danewitz) - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Danewitz"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. §§ 2 Abs.2.i.V.m.4 Abs.1 BauGB

Hier: Forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Theiner,

aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Einwände gegen das oben genannte Planungsvorhaben. Der vorhabenbezogene B-Plan „Solarpark Danewitz“ gliedert sich in drei Teilbereiche (Nord – TG1, Mitte – TG2, Süd – TG3). Die beabsichtigten Geltungsbereiche summieren sich insgesamt auf 36,06 ha und überplanen keine Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG).

Gemäß der Planungsunterlagen soll die infrastrukturelle Erschließung des Teilbereiches Süd (TG 3) durch einen vorhandenen Waldweg in nördliche Richtung erfolgen. Die Nutzung dieses nicht öffentlichen Waldweges entweder als temporäre Baustraße während der Bauphase oder als dauerhafte Zuwegung zum Solarpark als Betriebsstraße erfordern eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 LWaldG, da nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 LWaldG auch Waldwege unter den gesetzlichen Waldbegriff fallen. Nach § 8 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde zeitweilig oder dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Anlage: Waldumwandlungsantrag). Anhand der vorliegenden Planung würde die Nutzungsartenänderung das Flurstück 6/3 der Flur 4 und das Flurstück 107 der Flur 2 in der Gemarkung Danewitz betreffen.

Die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind innerhalb einer festzusetzenden Frist als Erstaufforstung geeigneter Grundstücke und/oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen auszugleichen (§ 8 Abs. 3 LWaldG).

Die untere Forstbehörde ist im weiteren Planungsverfahren bezüglich des Wegebauaus und der damit in Verbindung stehenden Waldumwandlungsgenehmigung erneut zu beteiligen.

Des Weiteren weist die untere Forstbehörde darauf hin, dass sich sowohl entlang des Teilbereiches Mitte (TG2), als auch im Südosten des Teilbereiches Süd (TG 3) begleitend zu den benachbarten Waldrändern jeweils ein Erschließungsweg befindet. Diese Wege sind unbedingt zu erhalten.

Die von der Bebauung frei zu haltenden Pufferflächen zwischen den jeweiligen Baufeldern der Teilbereiche 1 bis 3 und den umgebenen Waldflächen variieren zwischen 7, 15 und 20 Metern. Daher weist die untere Forstbehörde vorsorglich auf nachfolgende forstrechtliche Belange hin:

Der Abstand der neu zu errichtenden Solarmodule zu den angrenzenden, bereits vorhandenen Waldflächen sollte so weit entfernt sein, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch von den Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald, noch die Solarmodule beschädigen können.

Zu geringe Abstände der Solarmodule zu den umgebenden Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber dem Waldbesitzer hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden. Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen.

Der Vorhabenträger hat die unternehmerische Standortentscheidung getroffen, die PV-Anlagen in den Teilabschnitten Nord, Mitte und Süd im Nahbereich bzw. im unmittelbaren Anschluss an die benachbarten Waldflächen zu planen und zu errichten. Für den Betreiber gibt es keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch, aus Gründen einer möglichen Verschattung der Module durch den angrenzenden Baumbestand und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen, die Flächen in den Wald hinein zu erweitern oder die Beseitigung des angrenzenden Baumbestandes und damit die Zurückdrängung des Waldrandes zu fordern. Eine Entnahme des angrenzenden Baumbestandes zur dauerhaften Sicherstellung des Lichteinwurfes für die Solarflächen ist nicht genehmigungsfähig.

Die PV-Freiflächenanlagen sollen mit einer Einfriedung gesichert werden. Bei der Planung der Zaustrassen ist aus forstrechtlicher Sicht darauf zu achten, dass keine Waldflächen mit eingezäunt werden.

Gemäß § 15 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) ist das allgemeine Betretungsrecht des Waldes zu gewährleisten. Jede Einzäunung von Wald, Beschilderung oder Errichtung sonstiger Hindernisse, die geeignet ist, das allgemeine Betretungsrecht nach § 15 LWaldG einzuschränken oder zu erschweren, gilt als Sperrung des Waldes gemäß § 18 LWaldG. Das Sperren von Wald bedarf der Genehmigung durch die untere Forstbehörde und ist nur im öffentlichen Interesse zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Da die zukünftigen Solarfelder an Waldflächen angrenzen, ist aus forstrechtlicher Sicht zudem darauf hinzuweisen, dass gemäß § 23 Abs. 1 LWaldG im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand entfernt der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen verboten ist. Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken haben einen Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten und ausreichend vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu treffen. Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 ist auch von diesem Personenkreis der Mindestabstand von 50 m zum Wald einzuhalten. Dieser gesetzlichen Anforderung ist sowohl beim Aufbau der einzelnen Abschnitte des Solarparks als auch nach Inbetriebnahme der Anlagen unbedingt Folge zu leisten.

Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten, Wälder dadurch zu verschmutzen, dass Abfälle (bspw. Verpackungen, Bauschutt etc.) oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe im Wald abgelagert oder zurückgelassen werden. Wer den Wald verschmutzt, hat die Verschmutzung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Nach Abschluss der Arbeiten sind jegliche Hinterlassenschaften der Bautätigkeiten in den Waldbereichen sofort zu entfernen.

Die angrenzenden Waldflächen dürfen nicht befahren und für die Nutzung als Lager für Baumaterialien oder als Abstellfläche für Maschinen und Gerätschaften in Anspruch genommen werden. Sollte derartiges notwendig werden, so ist hierfür eine zeitweilige Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 LWaldG erforderlich, die bei der unteren Forstbehörde, Forstamt Barnim, zu beantragen ist.

Das Befahren des Waldes und das Abstellen von Fahrzeugen im Wald, bedürfen nach § 16 (2) LWaldG der Gestattung durch den jeweiligen Waldbesitzer. Eventuell erteilte Gestattungen sind den Bediensteten des Forstamtes Barnim auf Verlangen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Constanze Simon
Leiterin FoA Barnim

Dieses Dokument wurde am 03.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--

Anlage:
Waldumwandlungsantrag

Rechtsgrundlage:
Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])